

Germanen in den Sudetenländern, aufgezogen nach dem heute längst veralteten Schema der gesellschaftlichen Entwicklung von Friedrich Engels: Der Staat beginnt erst mit dem Klassenkampf, und darum bilden die Kelten und selbst das „Reich“ Marbods noch keinen Staat, weil sie in der Gentilverfassung, in der Oberstufe der Barbarei, stecken. J. Kejíř entwirft einen Plan für die rechtsgeschichtliche Erforschung der hussitischen Bewegung vom Standpunkt der Gegenwart, da die Juristen der „feudalen“ und der „kapitalistischen“ Zeit dieser Aufgabe aus dem Wege gegangen seien. V. Urfus handelt im ganzen zutreffend und interessant über die Fehde um die Mitte des 15. Jhs. B. Roučka erläutert drei Karten, auf denen die Aufhebung der vielen älteren Halsgerichte in den einzelnen Kreisen Böhmens seit 1765 dargestellt wird. Bemerkenswert auch für die Erforschung der deutschen Rechtssprache ist der Aufsatz von V. Růžička über die tschechische Rechtsterminologie sowie die Veröffentlichung der Regeln für den Arbeitsvorgang bei der Redaktion des Historischen Wörterbuchs der böhmischen (nicht bloß tschechischen) Rechtsterminologie (HiSP); exzerpiert wurde schon von Kadlec seit etwa 1900, nunmehr soll die redaktionelle Etappe beginnen. Ein Artikel von M. Lakatoš zur Frage der Faschisierung der Rechtsordnung in der bourgeoisen Tschechoslowakischen Republik ist trotz vielfach zutreffender Tatsachenfeststellungen doch nur eine Karikatur des wirklichen Geschichtsverlaufes. Ein zweiter Artikel von V. Vaněček (ursprünglich im *Czasopismo prawnohistoryczne* polnisch erschienen) berichtet über die rechtsgeschichtlichen Arbeiten der Tschechoslowakischen Republik von 1945 bis 1955; vor allem lernen wir die Schwerpunkte kennen, die von politischer Seite als vordringlich betrachtet wurden. Aus dem übrigen Inhalt nennen wir noch den kenntnisreichen Artikel von Jarmila Veselá über die Bedeutung der juristischen Ausbildung für die Archivarbeit, worin sie die Wichtigkeit juristischer Bildung für den Archivar ausführt und an Beispielen erläutert. Alles in allem trotz der streng kommunistischen Ausrichtung (oder vielleicht gerade deshalb) für den westlichen Historiker und Rechtshistoriker äußerst lehrreich.

Heidelberg

Wilhelm Weizsäcker

Günther Frh. von Probszt, Das deutsche Element im Personal der niederungarischen Bergstädte. (Buchreihe der Südostdt. Hist. Komm., 1.) Verlag Oldenbourg, München 1958. 176 S. Brosch. DM 12,—.

Der Vf., den Lesern der ZfO. aus Aufsätzen über die niederungarischen Bergstädte bekannt (Jg. 1, S. 223, u. 3, S. 537), gibt ein Verzeichnis des Personals der Bergstädte um Kremnitz und Schemnitz, besonders aus der Zeit von 1548—1650, als die Fugger beim Herannahen der Türken 1546 von der Pacht zurückgetreten waren. Da ihre Beamten fortzogen, mußte sich die Wiener Verwaltung sehr bemühen, neue zu gewinnen. Das war wegen der Abgelegenheit der Gegend, der schwierigen Zufahrtswege, der dauernden Auseinandersetzungen mit den ungarischen Magnaten, der Türkengefahr und der slowakischen Unterwanderung der Arbeiter nicht leicht, denn die einheimischen Deutschen, die selbst im Bergbau tätig waren, wollte man ausschalten und außerdem sollte das Personal katholisch sein. Die Grundlage des Verzeichnisses bilden die Berichte der Kommissionen auch in Personalfragen und die „Ge-

denkbücher“. Untersuchungen in der Slowakei waren nicht möglich. Der Vf. besitzt auf Grund langjähriger Studien eine gute Kenntnis des Personenkreises. In einer gehaltvollen Einleitung wird die Verwaltung geschildert. Das gewonnene Metall war für das österreichische Budget wichtig. Die Slowaken drangen in die Bürgerschaft ein und mußten 1606 und ab 1650 in den Rat aufgenommen werden. Der Untergang des Deutschtums, auch der einheimischen Waldbürger, war nicht aufzuhalten. Eine Denkschrift von etwa 1750 sieht die Verhältnisse richtig und nüchtern. Durch den Ausgleich von 1867 war das Schicksal des Deutschtums in den Städten besiegelt. Der siebenbürgische Fürst Gabriel Bethlen, der sich 1622 der Bergstädte bemächtigt hatte, hat nicht nur Metall und gemünztes Geld, sondern auch das Personal in seine siebenbürgischen Bergwerke entführt. Die Namensliste hat der Vf. aufgefunden, er druckt sie S. 19 ff. ab. Er ist kein Germanist und versagt sich deshalb Schlüsse auf die Herkunft. Deshalb soll hier darauf hingewiesen werden, daß in der Sprache der Bergstädte (das „Pergstädterische“ spielt in der Mundartforschung eine gewisse Rolle), vor allem in Kremnitz, Einflüsse der nichteinheimischen Beamtenschaft erkennbar sind; vgl. J. Hanika, Siedlungsgeschichte und Lautgeographie des deutschen Haulandes in der Mittelslowakei (1952), S. 103; H. Weinelt, Die mittelalterliche deutsche Kanzleisprache in der Slowakei (Arbeiten zur sprachlichen Volksforschung in den Sudetenländern, hrsg. von E. Schwarz, Heft 4, 1931).

Erlangen

Ernst Schwarz

Das Ofner Stadtrecht. Eine deutschsprachige Rechtssammlung des 15. Jahrhunderts aus Ungarn. (Monum. Historica Budapestiana, I.) Hrsg. von K. Mollay. Ungarische Akad. d. Wiss., Budapest 1959. Böhlau Verlag, Weimar 1959. 239 S., 2 Ktn., 14 Taf. Geb. DM 30,—.

Es ist erfreulich, daß man in Ungarn der Erforschung auch der deutschen Vergangenheit wieder Aufmerksamkeit zuwendet und sich dabei der deutschen Sprache bedient. 1833 setzt die Literatur über das deutsche Stadtrecht von Ofen ein, ohne in die Tiefe zu dringen. Deshalb ist die kritische Neuausgabe der bisher bekannten drei Handschriften als Grundlage der Bearbeitung des Rechts und der Sprache notwendig. Sie bringt auch den kritischen Apparat. Die deutschen Rechtsbücher werden vorläufig nicht berücksichtigt. Die Sprache des Ofner Stadtrechts kann nicht ohne weiteres als die Ofener Kanzleisprache oder die Ofener Mundart hingenommen werden, hier sind noch weitere Untersuchungen notwendig. Der Herausgeber vermutet in Joh. Siebenlinder den Verfasser, der von 1392—1438 in Ofen als Stadtrichter nachzuweisen ist. Seine Heimat Siebenlinden liegt in der Nähe von Eperjes, das eine aus dem 14. Jh. stammende Abschrift des Magdeburger Rechts besitzt. So könnten mitteldeutsche Züge hereingekommen sein. Der Beginn der Redaktion wird für 1403/1404 vermutet. Ein wertvolles Sachregister und Glossar sowie für Kultur- und Kunstgeschichte wichtige Abbildungen sind beigegeben. Mollay gebührt der Dank auch der deutschen Wissenschaft, die nun eine verlässliche Grundlage für weitere Forschungen erhält.

Erlangen

Ernst Schwarz